

Joachim Cornelius-Winkler

# Rechtsschutzversicherung

## Ein Leitfaden für die Praxis



mit Übungsaufgaben, Kontrollfragen und Checklisten

3. Auflage  
mit den Änderungen der VVG-Reform

Joachim Cornelius-Winkler  
**Rechtsschutzversicherung**  
Ein Leitfaden für die Praxis  
3. Auflage mit den Änderungen der VVG-Reform

Alle zitierten  
Urteile und  
Aufsätze  
aus VersR seit  
1965 im Volltext.

Includes  
ADOBE® READER®

**VVW**  
KARLSRUHE

Inkl. CD-ROM

**VVW**  
KARLSRUHE

Joachim Cornelius-Winkler

Rechtsschutzversicherung

Ein Leitfaden für die Praxis

mit Übungsaufgaben, Kontrollfragen und Checklisten



Joachim Cornelius-Winkler

# Rechtsschutzversicherung

Ein Leitfaden für die Praxis

mit Übungsaufgaben, Kontrollfragen und  
Checklisten

3. überarbeitete Auflage mit den Änderungen  
der VVG-Reform

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2008 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Satz Satz-Schmiede Bachmann Bietigheim  
Druck Karl Elser Druck GmbH Mühlacker

ISBN 978-3-89952-381-2  
(ISBN 978-3-89952-280-8 2. Auflage)

# Vorwort zur dritten Auflage

Für die dritte Auflage wurden die seit 2006 ergangene Rechtsprechung und neu erschienene Literatur berücksichtigt. Erstmals aufgenommen wurden auch einige Entscheidungen des Versicherungsombudsmanns. Weil mittlerweile mehr höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den ARB vorliegt, konnten manche Konstellationen kürzer dargestellt, andere Themen mussten ausführlicher oder erstmals behandelt werden. Die Rechtsschutzversicherung ist nach wie vor eine sehr dynamische Versicherungssparte, wobei sich der Streit in der Praxis – auch durch Änderungen im Gebührenrecht oder wirtschaftliche Entwicklungen – immer wieder an neuen Fragestellungen festmacht. Die Änderungen durch die VVG-Reform lassen die Rechtsschutzversicherung dagegen relativ unberührt, auch wenn sich die Paragrafenzählung im Gesetz komplett ändert und es zu inhaltlichen Änderungen bei den Obliegenheiten kommt (Aufgabe des „Alles-oder-nichts-Prinzips“). Insgesamt wird die Rechtsfindung durch die immer häufiger werdenden Abweichungen in den Gesellschaftsbedingungen im Vergleich zur Musterempfehlung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft leider nicht leichter, auch wenn sich die Grundstruktur in allen Fassungen wiederfindet: Der Leser ist noch mehr gefordert, diese Struktur zu verstehen, will er nicht Gefahr laufen, „vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr zu sehen“.

Festgehalten habe ich an dem Konzept, die Rechtsschutzversicherung in Form eines systematisierenden Grundrisses darzustellen, der es sowohl Rechtsanwälten als auch Mitarbeitern von Versicherungen und Richtern erlauben soll, sich schnell und praxisnah in die wichtigsten Themen einzuarbeiten.

Der Leitfaden soll zu einer möglichst kurzen, aber doch gründlichen Beschäftigung mit dem Text und der Systematik der allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB 2000), den Auslegungsregeln und der wichtigsten Rechtsprechung führen. Ohne das hierdurch erarbeitete Grundwissen wird man nämlich nach meiner Überzeugung oft nur Zufallsergebnisse erzielen und weder die Kommentarliteratur richtig nutzen noch neue Rechtsprechung einordnen und bewerten können. Ich habe versucht, einen vollständigen Überblick über die Rechtsschutzversicherung zu geben und zugleich im wörtlichen Sinne eines Leitfadens die Grundlagen der Sparte herauszuarbeiten, die den Leser durch das Labyrinth der ARB und der Rechtsprechung führen sollen. Intensiver und mit Beispielfällen und „Praxistipps“ vorgestellt werden diejenigen Konstellationen, die für die Praxis besonders wichtig sind. Auch die Rechtsprechung des BGH wird ausführlicher dargestellt, insbesondere wenn bestimmte Entwicklungslinien oder Unterschiede der einzelnen Fassungen der ARB aufzuzeigen sind.

Der Leitfaden ist in erster Linie – durch Übungsfälle, Lösungsvorschläge und Checklisten – als „Arbeitsbuch“ für das Selbststudium und juristische Fortbildungsmaßnahmen konzipiert, kann durch das Stichwortverzeichnis und die Aufnahme der ARB-Paragrafen in die Kapitelüberschriften und Untergliederungen des Inhaltsverzeichnisses aber auch als kleines Nachschlagewerk genutzt werden. Ich hoffe, die Auswahl der Themen dabei so getroffen zu haben, dass der Leser in der Mehrzahl der in seiner Praxis auftretenden Fälle bereits in diesem schmalen Bändchen die „richtige Lösung“ oder wenigstens den Weg dorthin findet und nur bei seltener vor-

kommenden Konstellationen die jeweils in den Fußnoten aufgeführte weitergehende Rechtsprechung oder (Kommentar-)Literatur bemühen muss, dann aber auch bemühen sollte. Soweit es sich um Rechtsprechung oder Aufsätze handelt, die in der Zeitschrift *Versicherungsrecht* abgedruckt sind, finden Sie diese ab 1965 im Volltext auf der beigefügten CD-ROM.

Für Anregungen, Kritik und das Übersenden interessanter Urteile an die unten stehende Anschrift\* bin ich dankbar.

Berlin, im März 2008

\* Joachim Cornelius-Winkler, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Versicherungsrecht, Klosterstr. 64, 10179 Berlin, Tel.: 030-278939-480; Fax: 030-278939-499; E-Mail: [cornelius@jurakontor.de](mailto:cornelius@jurakontor.de).

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	XI
<b>Literaturverzeichnis</b>	XIII
<b>I. Einführung</b>	1
1. Definition (§ 1 ARB 2000)	1
2. Historie und wirtschaftliche Bedeutung	2
3. Entwicklung des Bedingungswerks	3
<b>II. Die Rechtsschutzversicherung im System des Versicherungsrechts</b>	5
1. Spezielle Regelungen im VVG (§§ 125–129 VVG/158 I–158 o VVG a. F.)	5
2. Die Rechtsschutzversicherung als Schadensversicherung (§§ 74–87 VVG/§§ 49–80 VVG a. F.)	7
3. Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige (§§ 1–73 VVG/1–48 VVG a. F.)	8
4. Rechtsnatur und Auslegung der ARB	9
5. Rechtsprechung und Kommentierung	10
<b>III. Aufbau der ARB 2000</b>	13
1. Allgemeines	13
2. Grundstrukturen und Regelungsfelder	13
3. Zusammenhänge	14
<b>IV. Rechtsschutzformen (§§ 21–29 ARB 2000)</b>	17
1. Allgemeines	17
2. Deckungskonzepte	18
3. Sekundäre Risikobegrenzung „selbstständige Tätigkeit“	19
4. Risikoänderungen nach Vertragsschluss	25
<b>V. Leistungsarten (§ 2 ARB 2000)</b>	27
1. Allgemeines	27
2. Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 Buchst. a ARB 2000)	28
3. Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 Buchst. b ARB 2000)	29
4. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 Buchst. c ARB 2000)	29
5. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 Buchst. d ARB 2000)	30
6. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 Buchst. e ARB 2000)	31
7. Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 Buchst. f ARB 2000)	32
8. Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 Buchst. g ARB 2000)	32
9. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 Buchst. h ARB 2000)	33
10. Straf-Rechtsschutz und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 Buchst. i und j ARB 2000)	33
11. Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht (§ 2 Buchst. k ARB 2000)	35
	VII

<b>VI. Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen</b>	37
1. Allgemeines	37
2. Regelungen in den Rechtsschutzformen (§§ 21–29 ARB 2000)	37
3. Regelungen in den §§ 15 und 3 Abs. 4 a ARB 2000	38
4. Doppelversicherung und Beginn der Mitversicherung	39
<b>VII. Versicherungsfall (§ 4 ARB 2000)</b>	41
1. Allgemeines	41
2. Der Rechtsschutzfall im Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 4 Abs. 1 a ARB 2000)	42
3. Der Rechtsschutzfall im Beratungs-Rechtsschutz (§ 4 Abs. 1 b ARB 2000)	45
4. Der Rechtsschutzfall in allen anderen Fällen, Wartezeit (§ 4 Abs. 1 c ARB 2000)	45
5. Mehrere Rechtsverstöße, Dauerverstoß, 1-Jahres-Regelung (§ 4 Abs. 2 ARB 2000)	48
6. Streitauslösende Willenserklärung oder Rechtshandlung (§ 4 Abs. 3 a ARB 2000) und Regelung für den Steuer-Rechtsschutz (§ 4 Abs. 4 ARB 2000)	50
7. Drohender Rechtsverstoß	52
8. Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls (§ 3 Abs. 5 ARB 2000)	53
<b>VIII. Örtlicher Geltungsbereich (§ 6 ARB 2000)</b>	57
<b>IX. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten (§ 3 ARB 2000)</b>	59
1. Allgemeines	59
2. Baurisiko (§ 3 Abs. 1 d ARB 2000)	61
3. Ausschlusstatbestand des Rechts der Handelsgesellschaften und des Anstellungsvertrags gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (§ 3 Abs. 2 c ARB 2000)	64
4. Ausschlusstatbestände „Geistiges Eigentum“, Kartell- und Wettbewerbsrecht (§ 3 Abs. 2 d und e ARB 2000)	66
5. Ausschluss „Spiel und Wette“ bzw. „Spekulationsgeschäft“ (§ 3 Abs. 2 f ARB 2000)	66
6. Ausschluss Mitversicherter und bei Drittbeteiligung (§ 3 Abs. 4 a–d ARB 2000)	68
<b>X. Stichentscheid und Schiedsgutachten (§ 18 ARB 2000)</b>	71
1. Allgemeines	71
2. Einzelheiten zum Stichentscheidsverfahren	72
3. Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen Mutwilligkeit	74
<b>XI. Deckungszusage (§ 17 Abs. 4 Satz 1 ARB 2000)</b>	77
1. Allgemeines	77
2. Rechtsnatur der Deckungszusage (§ 17 Abs. 4 Satz 1 ARB 2000)	77
3. Verzug und ungerechtfertigte Leistungsablehnung	81

<b>XII. Pflichten des Versicherungsnehmers nach Eintritt des Rechtsschutzfalls (§ 17 ARB 2000)</b>	83
1. Allgemeines	83
2. Auskunfts- und Abstimmungsobliegenheiten (§ 17 Abs. 3 und Abs. 5 a–b ARB 2000)	86
3. Schadenminderungspflichten (§ 17 Abs. 5 c bb und cc ARB 2000)	88
4. Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung (§ 17 Abs. 6 ARB 2000)	90
<b>XIII. Art und Umfang der Kostenübernahme (§ 5 ARB 2000)</b>	95
1. Anwalts- und Gerichtskosten (§ 5 Abs. 1 a–c und h ARB 2000)	95
2. Sonstige Kosten (§ 5 Abs. 1 d–g ARB 2000)	96
3. Selbstbeteiligung und Versicherungssumme (§ 5 Abs. 2 c und Abs. 4 ARB 2000)	97
4. Kostenübernahme bei Vergleichsabschlüssen (§ 5 Abs. 3 b ARB 2000)	97
5. Einzelfragen zur Kostenerstattung und zur Kostenbeschränkung	99
<b>XIV. Klauseln und Sonderbedingungen</b>	103
<b>XV. Verjährung und Ausschlussfristen</b>	105
<b>XVI. Deckungsprozess</b>	107
1. Allgemeines	107
2. Gerichtsstand (§ 20 ARB 2000)	108
3. Aktiv- und Passivlegitimation	109
4. Streitwert	109
5. Klageantrag	109
6. Darlegungs- und Beweislast	110
<b>Lösungen der Übungsaufgaben und Kontrollfragen</b>	111
<b>Anhang 1 – Wichtige BGH-Entscheidungen zur Rechtsschutzversicherung</b>	117
<b>Anhang 2 – Rechtsschutzformen und Leistungsarten (Kombinationen)</b>	118
<b>Anhang 3 – Deckungsprüfung Strafrecht</b>	119
<b>Anhang 4 – „Checkliste“ für den Rechtsschutzfall</b>	120
<b>Anhang 5 – „Checkliste“ zum Versicherungsfallnach § 4 ARB 2000</b>	121
<b>Anhang 6 – Vergleich einzelner Bestimmungen der ARB 75 und der ARB 94/2000</b>	123
<b>Anhang 7 – ARB 75</b>	126
<b>Anhang 8 – ARB 2000</b>	138

<b>Anhang 9 – ARB 2008</b>	154
<b>Anhang 10 – Auszug aus VVG a. F. und VVG – Rechtsschutzversicherung</b>	174
<b>Stichwortverzeichnis</b>	177

# Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingung(en)
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
ARB	Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung
AVB	allgemeine Versicherungsbedingungen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BörsG	Börsengesetz
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
c.i.c.	culpa in contrahendo
ESt	Einkommensteuer
FN	Fußnote
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
h. M.	herrschende Meinung
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JurBüro	Das juristische Büro
L	Leitsatz
m. E.	meines Erachtens
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
PKH	Prozesskostenhilfe
pVV	positive Vertragsverletzung
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
r+s	Recht und Schaden

RS	Rechtsschutz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SVR	Straßenverkehrsrecht
u. U.	unter Umständen
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VersR	Versicherungsrecht
VN	Versicherungsnehmer
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WEG	Wohnungseigentümergeinschaft
zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

# Literaturverzeichnis\*

Ausgewählte Probleme der Rechtsschutzversicherung, Schriftenreihe der ARGE Versicherungsrecht, 1999

Bauer in Handbuch Versicherungsrecht, Hrsg. van Bühren, 2001, zitiert: Bauer, Handbuch, Randziffer

Bauer, Rechtsentwicklung bei den ARB (jährlicher Aufsatz in der NJW), zitiert: Bauer, NJW, Jahr, Seitenzahl

Böhme, Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB), Kommentar, 12. Aufl. 2007, zitiert: Böhme, §, Randziffer

Bultmann in Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht, Hrsg. Michael Terbille, 2004, zitiert: Terbille/Bultmann, §, Randziffer

Buschbell/Hering, Handbuch Rechtsschutzversicherung, 3. Aufl. 2007

Cornelius-Winkler in Veith/Gräfe „Der Versicherungsprozess“, 2005, zitiert: Veith/Gräfe/Cornelius-Winkler, §, Randziffer

Deutsch, Versicherungsvertragsrecht, 6. Auflage 2008, zitiert: Deutsch, Randziffer

Harbauer, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, 7. Aufl. 2004, bearbeitet von Bauer, Maier, Stahl, zitiert: Harbauer, §, Randziffer

Honsell (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 1999, zitiert: Honsell, Seitenzahl

Marlow/Spuhl, Das Neue VVG kompakt, 2. Auflage 2007, zitiert: Marlow/Spuhl, Seitenzahl

Mathy, Rechtsschutzalphabet, 2. Aufl. 2000, zitiert: Mathy, Rechtsschutzalphabet, Stichwort

Mathy in Halm/Engelbrecht/Krahe, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 2004, zitiert: Mathy, Handbuch, Kapitel, Randziffer

Obarowski in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 2004, zitiert: Obarowski, Handbuch, §, Randziffer

Palandt, BGB, 25. Aufl. 2006, zitiert: Palandt, §, Randziffer

Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 27. Aufl. 2004, Bearbeiter ARB: Armbrüster, zitiert: Prölss/Martin, §, Randziffer

Samimi, Anwaltsformulare Rechtsschutzversicherung, 2008, zitiert: Samimi, Seitenzahl

van Bühren/Plote, ARB- Kommentar, 1. Aufl. 2007, zitiert: van Bühren/Plote, §, Randziffer

\* Zeitschriftenaufsätze werden in den Fußnoten nachgewiesen.



# I. Einführung

## 1. Definition (§ 1 ARB 2000)

Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) enthielten bisher keine Definition der Rechtsschutzversicherung, sondern setzten den Begriff voraus. In § 125 der ab dem 1. 1. 2008 geltenden Fassung des VVG ist jetzt eine rudimentäre Begriffserklärung der Rechtsschutzversicherung aufgenommen, die sich an die Definition des § 1 Allgemeine Rechtsschutzbedingungen (ARB) 94 anlehnt. Auch in den Bedingungswerken selbst findet sich eine ausdrückliche Klammerdefinition erstmals in § 1 ARB 94<sup>1</sup> (gleich lautend § 1 ARB 2000) mit der Überschrift „Aufgaben der Rechtsschutzversicherung“. Der Text lautet:

*Der Versicherer sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).*

Diese Definition bleibt in der Beschreibung der *Voraussetzungen* des Versicherungsschutzes hinter der Generalklausel des § 1 ARB 75 zurück und lässt den falschen Eindruck entstehen, dass die so genannte Sorgeleistung des Versicherers gleichrangig neben der Kostentragung stünde. Tatsächlich besteht die Sorgeleistung des Rechtsschutzversicherers nach deutscher Rechtslage nur darin, für den Versicherungsnehmer bei Gefahr in Verzug einen Rechtsanwalt zu beauftragen oder einen solchen auf Wunsch des Versicherungsnehmers zu benennen (vgl. § 17 Abs. 1 ARB 2000). Hinzu kommen Nebenleistungen wie die Sorge für die Übersetzung von Unterlagen bei Auslandsschadenfällen und die Zahlung einer Kautionsleistung (vgl. § 5 Abs. 5 ARB 2000).

Eine echte Rechtsbesorgung i. S. des RBerG ist dem Versicherer dagegen seit dem Grundsatzurteil des BGH vom 20. 2. 1961<sup>2</sup> untersagt, folgerichtig hält die h. M. den Versicherer im Umkehrschluss auch nicht für verpflichtet, Verjährungs- und Anzeigepflichten für den (noch) nicht anwaltlich vertretenen Versicherungsnehmer zu überwachen<sup>3</sup>. Das Rechtsdienstleistungsgesetz bringt hier keine Änderung, weil § 4 RDG nach der amtlichen Begründung die Rechtsschutzversicherer von der Liberalisierung der Rechtsberatung ausdrücklich ausnimmt. Im europäischen Ausland besteht ein gesetzlich geschütztes Anwaltsmonopol regelmäßig nur für die gerichtliche Interessenwahrnehmung, die Beratung und außergerichtliche Erledigung von Rechtssachen erfolgt überwiegend durch Angestellte der Versicherer.

Neben der Sorgeleistung verweist die Definition des § 1 ARB 2000 auf die ungleich wichtigere Funktion der Rechtsschutzversicherung als Kostenversicherung, wobei

1 Die Zahlen hinter der Abkürzung ARB (Allgemeine Rechtsschutzbedingungen) beziehen sich jeweils auf das Jahr der erstmaligen Verwendung der Bedingungen.

2 BGH VersR 1961, 433 = NJW 1961, 1113.

3 Harbauer, § 1 ARB 75, Rz. 20 f.

auf Grund der Verknüpfung mit dem Begriff „Rechtswahrnehmung“ die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, also insbesondere Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten, gemeint sind. Die frühere Abgrenzung des Begriffs „rechtliche Interessenwahrnehmung“ zur (nichtversicherten) „wirtschaftlichen Interessenvertretung“ hat auf Grund einer Entscheidung des BGH keine Bedeutung mehr. Der BGH hat nämlich am Beispiel eines Vollstreckungsvergleichs entschieden, dass praktisch jede rechtliche Interessenwahrnehmung zugleich auch wirtschaftlicher Natur sei und es nicht darauf ankomme, wo der Schwerpunkt der Interessenwahrnehmung liege<sup>4</sup>.

Abgesehen von der Begrenzung auf „erforderliche“ Kosten<sup>5</sup> findet sich im Bedingungstext, anders als noch bei § 1 ARB 75, keine Beschreibung der – wichtigsten – Voraussetzungen des Versicherungsschutzes mehr. Die Definition beschreibt also nur noch das Wesen der Rechtsschutzversicherung als Kostenversicherung, die Anspruchsvoraussetzungen<sup>6</sup> sind über den gesamten Bedingungstext verteilt. Versucht man die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen zusammenzufassen ergibt sich folgendes Bild:

*Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles im versicherten Zeitraum und im räumlichen Geltungsbereich rechtliche Interessen wahrnimmt, wobei diese einem objektiv oder subjektiv versicherten Risikobereich zuordenbar sein müssen, ohne dass ein Ausschlussstatbestand greift.*

## **2. Historie und wirtschaftliche Bedeutung**

Die erste Gründung einer Rechtsschutzversicherung geht auf eine Selbsthilfeaktion von Automobilsportlern im Jahre 1917 in Le Mans, Frankreich, zurück, welche die Urform des Verkehrs-Rechtsschutzes einführten. Nach dem zweiten Weltkrieg gewann die Rechtsschutzversicherung auch in Deutschland an Bedeutung und konnte sich im Laufe der Zeit wesentlich stärker als in den Nachbarstaaten entwickeln. Dies lag vor allem an den gesetzlich geregelten Gebühren- und Kostenordnungen und an dem Umstand, dass nach der ZPO der unterlegene Gegner die gesamten Kosten des Rechtsstreites zu übernehmen hatte, der Versicherer also trotz einer Deckungszusage im Falle des Obsiegens des Versicherungsnehmers nicht mit Kosten belastet wurde. Diese Umstände erlaubten es den deutschen Versicherern, trotz hoher Deckungssummen und der Versicherbarkeit vieler Lebensbereiche auf verlässlicher Kalkulationsgrundlage mit relativ geringen Prämien zu arbeiten.

Das Prämienaufkommen sämtlicher Rechtsschutzversicherer<sup>7</sup> im Bundesgebiet liegt (Stand 2004) bei ca. 2,9 Mrd. Euro, davon fließen ca. 2,0 Mrd. an Rechtsschutzleistungen an die Anwaltschaft. Damit resultieren durchschnittlich ca. 20 % des anwalt-

4 BGH VersR 1991, 919.

5 Vgl. hierzu Harbauer, § 1 ARB 94/2000, Rz. 4.

6 Entgegen der Überschrift beschreibt § 4 ARB 2000 nur einen Teil der Anspruchsvoraussetzungen (Versicherungsfall und zeitliche Deckung).

7 Ca. 30 Gesellschaften teilen sich den Markt, die Marktführer sind die Allianz, die D.A.S. und die ARAG.

lichen Gebührenaufkommens aus Rechtsschutzleistungen, je nach Kanzleistruktur kann der Prozentsatz auf bis zu 50 % wachsen.

### 3. Entwicklung des Bedingungswerks

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass der Umfang des Versicherungsschutzes in den Musterbedingungen des GDV über die Jahre mit jeder Neufassung der ARB ausgeweitet wurde. Dies betrifft die versicherbaren Risikobereiche, die Erweiterung der Leistungsarten und Mitversicherungsmöglichkeiten ebenso wie die Erhöhung der Versicherungssummen und den Wegfall von Ausschlussklauseln<sup>8</sup>. Eine Ausnahme bildet der *allgemeine Vertrags-Rechtsschutz im Firmenbereich* (§ 24 Abs. 3 ARB 75), der sich in den ARB 94 und ARB 2000 nicht mehr findet<sup>9</sup>. Teilweise wurden auch einzelne Ausschlussklauseln in Konsequenz einer für die Versicherer ungünstigen Rechtsprechung neu gefasst. Dies betrifft insbesondere das so genannte Baurisiko und den Ausschlussgrund „Spiel und Wette“ im Vergleich der ARB 75 zu den ARB 94 bzw. ARB 2000. Die Zahlen hinter der Abkürzung ARB beziehen sich dabei jeweils auf das erste Jahr der Verwendung durch die Versicherer.

Die Darstellung der Rechtsschutzversicherung erfolgt auf Basis der ARB 2000, wichtige Abweichungen zu den ARB 94 und ARB 75 werden aber jeweils erwähnt. Durch eine Änderung im RVG und die Reform des VVG haben sich Änderungen aber auch bei den ARB 2000 ergeben. Abgedruckt ist deshalb im Anhang 8 die bis Juni 2006 verwendete Fassung und im Anhang 9 die Fassung ab Juli 2007, bereits als ARB 2008 bezeichnet. Außerdem finden sich im Anhang 10 die unterschiedlichen Fassungen des VVG in Form einer Synopse, soweit es sich um die speziellen Vorschriften für die Rechtsschutzversicherung handelt.

Über die wichtigsten Unterschiede zwischen den ARB 75 einerseits und den ARB 94/2000 andererseits kann man sich im Anhang 6, anhand einer Synopse bei *Harbauer*<sup>10</sup> und anhand eines Aufsatzes von *Sperling*<sup>11</sup> informieren. Die größeren Zäsuren liegen dabei im Übergang der ARB 75 auf die ARB 94, nicht aber im Verhältnis der ARB 94 zu den ARB 2000 oder innerhalb der einzelnen Versionen der ARB 2000.

Bei der Feststellung des Versicherungsschutzes ist – auch für private Standardversicherungsverträge – zu prüfen, ob zusätzlich zu den Bedingungen Klauseln im Versicherungsvertrag vereinbart wurden, die den Versicherungsumfang erweitern. Dies gilt auf Grund der langen Laufzeit insbesondere für die ARB 75.

Noch komplexer wird die Feststellung des Regelwerks durch den Wegfall der bis 1994 notwendigen Bedingungsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde, weil jetzt jede Gesellschaft eigene Versicherungsbedingungen (AVB) kreieren kann und die

<sup>8</sup> Vgl. im Einzelnen: Harbauer, Vor § 1 ARB 75, Rz. 14 ff.

<sup>9</sup> Angeboten wird als Zusatzklausel von einigen Gesellschaften aber noch der Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte.

<sup>10</sup> Harbauer, S. 55 ff.

<sup>11</sup> VersR 1996, 133 ff.

ARB 2000 nur noch eine *unverbindliche Musterempfehlung* des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) darstellen. Soweit feststellbar halten sich aber die meisten Gesellschaften im Wesentlichen an die Grundstruktur der Verbandsempfehlung, auch wenn jetzt teilweise jährlich neue Bedingungsversionen herausgebracht werden, die dann oft die jeweilige Jahreszahl tragen (z. B. ARAG ARB 2008). Signifikante, aber inhaltlich neutrale Abweichungen ergeben sich vor allem bei der Namensgebung der Rechtsschutzformen (§§ 21 ff. ARB 2000) und bei neu geschaffenen Kombinationsmöglichkeiten<sup>12</sup>, beides wohl aus marketing- oder tariftechnischen Gründen. Daneben ist es wahrscheinlich, dass sich im Bedingungstext einzelner Gesellschaften auch inhaltlich relevante Änderungen finden, wobei Leistungserweiterungen gegenüber dem Verbandsentwurf in aller Regel in der Werbung für das Produkt herausgestellt werden. Leistungseinschränkungen im Verhältnis zur Verbandsversion finden sich besonders im Bereich des Kapitalanlagerechts, häufig als Erweiterung der Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 c ARB 2000. Zu beachten ist schließlich, dass selbst die Verbandsempfehlung den Gesellschaften teilweise ein Wahlrecht einräumt, z. B. zwischen dem Stichtentscheid und dem Schiedsgutachterverfahren<sup>13</sup>. Vergleichstests der Rechtsschutzbedingungen der einzelnen Anbieter finden sich u. a. in der Zeitschrift *Finanztest* und auf der Homepage eines Spezialmaklers ([www.rechtsschutzmarkt.de](http://www.rechtsschutzmarkt.de)). Generelle Empfehlungen können aber keine Risikoanalyse und Prüfung des „besten Versicherungsschutzes“ im Einzelfall ersetzen, wie sie die §§ 59 ff. VVG vom Versicherungsvermittler verlangen. Die Beratungspflichten können dabei nicht nur für Versicherungsmakler, sondern auch für den Versicherer und den Versicherungsvertreter relevant werden, z. B. wenn es um die *Umstellung* bestehender Rechtsschutzverträge auf neue Bedingungen bei der gleichen Gesellschaft geht.

*Praxistipp:* Lassen Sie sich als Anwalt insbesondere bei vereinbarten ARB 94 oder ARB 2000 neben der Versicherungspolice ein Exemplar der von der Gesellschaft verwendeten Bedingungen geben und beachten Sie eventuell relevante Abweichungen von der Verbandsempfehlung. Beachten Sie, dass sich der überwiegende Teil der Rechtsprechung auf die ARB 75 bezieht, und vergleichen Sie im Streitfall die möglicherweise inhaltlich unterschiedlichen Fassungen. Maßgeblich im Leistungsfall sind die Bedingungen, die *bei Eintritt des Versicherungsfalls* vereinbart waren!

### Übungsaufgaben und Kontrollfragen:

1. Kann der Rechtsschutzversicherer – wie der Haftpflichtversicherer – durch eigene Angestellte Schadenfälle seiner Versicherungsnehmer regulieren, also z. B. Verhandlungen mit dem Gegner aufnehmen?
2. Verwenden alle Versicherer den gleichen Bedingungstext?

<sup>12</sup> Zum Beispiel Basis-, Komfort-, Senioren-RS, BIOS etc.

<sup>13</sup> Vgl. die unterschiedlichen Fassungen des § 18 ARB 2000.

## II. Die Rechtsschutzversicherung im System des Versicherungsrechts

### 1. Spezielle Regelungen im VVG (§§ 125–129 VVG/158 I–158 o VVG a. F.)

Die Rechtsschutzversicherung wird erstmals 1990 (!) im Zuge der Umsetzung einer EWG-Rechtsschutzversicherungsrichtlinie mit wenigen Paragrafen im VVG bedacht, wobei die bis dahin in Deutschland geltende strikte Spartenrennung<sup>14</sup> aufgehoben wurde. Der Betrieb einer Rechtsschutzversicherung ist seither auch einem Kompositversicherer – also einem Versicherer der mehrere Sparten betreibt – möglich, wenn die Leistungsbearbeitung einem rechtlich selbstständigen Schadenabwicklungsunternehmen, regelmäßig in der Rechtsform einer GmbH, übertragen wird.

*Hinweis:* Das VVG in der neuen Fassung gilt für alle Rechtsschutzverträge, die ab dem 1. 1. 2008 abgeschlossen werden, für *Altverträge* ab dem 1. 1. 2009, es sei denn, der Versicherungsfall ist vor diesem Datum eingetreten. Einzelne Vorschriften gelten aber auch schon vor diesem Datum bzw. die §§ 16 ff. VVG a. F. (vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung) gelten fort, soweit es sich um Verträge vor dem 1. 1. 2008 handelt<sup>15</sup>.

§ 126 VVG (§ 158 I VVG a. F.), der sich mit dem Schadenabwicklungsunternehmen befasst, enthält in Absatz 2 eine wichtige Festlegung zur *Passivlegitimation*<sup>16</sup> im Klagefall. Passiv legitimiert ist danach nur das Schadenabwicklungsunternehmen, ein Titel wirkt gem. § 727 ZPO für und gegen den Versicherer. Im Versicherungsschein ist das Schadenabwicklungsunternehmen zu bezeichnen, andernfalls können dem Versicherungsnehmer Schadensersatzansprüche zustehen, falls er versehentlich den Versicherer selbst verklagt<sup>17</sup>. In der Literatur umstritten ist die Frage der Aktivlegitimation des Versicherers bzw. des Schadenabwicklungsunternehmens bei der Aufrechnung mit Prämienansprüchen gegen Versicherungsleistungen und bei der Geltendmachung von Regressansprüchen<sup>18</sup>.

§ 127 VVG (§ 158 m VVG a. F.) legt fest, dass der Versicherungsnehmer im Schadenfall das Recht der *freien Anwaltswahl* besitzt, im Unterschied zur Rechtslage in anderen EG-Staaten auch bei der anwaltlichen Vertretung außerhalb von Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Noch vor Einführung der §§ 158 I–158 o VVG a. F. hatte der BGH unter Berufung auf § 3 BRAO und § 1 UWG entschieden, dass es einem Mieterverein, der im Rahmen einer Gruppenversicherung auch eine obligatorische Rechtsschutzversicherung anbietet, untersagt ist, dem Versicherungsnehmer das

14 Vgl. zum Begriff und den Gründen Harbauer, Vor § 1 ARB 75, Rz. 37.

15 Geregelt in Art. 1 ff. EGWVG, vgl. hierzu Marlow/Spuhl, S. 181 ff.

16 OLG Düsseldorf zfs 2002, 148 (Abweisung der Klage als unbegründet bei fehlender Passivlegitimation).

17 Prölss/Martin, § 158 I VVG, Rz. 3.

18 Prölss/Martin, § 158 I VVG, Rz. 5 und Honsell, § 158 I VVG, Rz. 16.